12/



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

ll. Mai 1982

Nr. 1390

LOMMISWIL: Umzonung und Gestaltungsplan Areal GB Nrn. 3 und 4, Ueberbauung Kaminfegermeister-Verband

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat eine Umzonung des Areals GB Nrn. 3 und 4, sowie den über dieses Gebiet ausgearbeitete Gestaltungsplan Ueberbauung Kaminfegermeister-Verband zur Genehmigung.

I.

Die öffentliche Auflage der Pläne erfolgte in der Zeit vom 2. Oktober bis 2. November 1981.

Gegen die Umzonung und den Gestaltungsplan erhob Frau Anna von Burg-Meier, Dorfstrasse 8, Lommiswil, Einsprache beim Gemeinderat, welcher sie mit Schreiben vom 24. November 1981 grundsätzlich abwies. Dagegen führt Frau von Burg Beschwerde beim Regierungsrat.

Am 10. Februar 1982 fand ein Augenschein mit Parteiverhandlung statt. Am 25. Februar 1982 zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde unter dem Vorbehalt zurück, dass im vorliegenden Genehmigungsbeschluss verschiedene Feststellungen aufgenommen werden. Deshalb kann hier festgestellt werden,

- dass der Gemeinderat von Lommiswil in seinem Einspracheentscheid vom 24. November 1981 in Punkt 4 Frau von Burg zugesichert hat, dass selbst im Falle eines später auftretenden Wunsches nach Erweiterung der Zufahrten kein Recht auf Inanspruchnahme ihrer Grundstücke (GB 1 + 2) geltend gemacht werden kann,

- dass durch die Genehmigung des Gestaltungsplanes nicht schon die projektierte Kantonsstrasse genehmigt wird,
- und dass-die im-Gestaltungsplan vorgesehene nördliche Zufahrt auf die Kantonsstrasse genehmigt wird.

Nachdem diese Feststellungen gemacht wurden, kann die Beschwerde infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Die Beschwerdeführerin hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 70.— zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.— verrechnet.

II.

## a) Umzonung des Areals GB Nr. 3 und Nr. 4

Gegenüber dem rechtsgültigen Teilzonenplan RRB Nr. 7686 vom 19. Dezember 1978 wurden im vorliegenden Plan einige Umzonungen vorgenommen. Entlang der Dorfstrasse wird eine Bautiefe Wohnzone W2 in die Kernzone überführt, während das übrige Areal von der Kernzone und der W2-Wohnzone in eine spezielle Wohnzone W2 umgezont wird.

Die im Plan ausgeschiedene spezielle Wohnzone W2 ist bezüglich der Zonenreglementierung nicht genau definiert. Da aber über dieses Areal gleichzeitig ein Gestaltungsplan aufgelegen ist und mit dem vorliegenden RRB rechtskräftig wird, ist dieser Mangel ohne Bedeutung. Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

# b) Gestaltungsplan Ueberbauung Kaminfegermeister-Verband

Der Gestaltungsplan erstreckt sich wie die Umzonungen auf das Areal von GB Nrn. 3 und 4. Es sind vier neue 2-geschossige Wohnbauten geplant; die bestehende Liegenschaft an der Dorfstrasse wird umgebaut. Spezielle Bauvorschriften regeln die Ueberbauung. Die Erschliessung der geplanten Neubauten erfolgt über die Schulhausstrasse. Die Parkierung wird zum vorwiegenden Teil durch eine grössere unterirdische Einstellhalle gelöst.
Nachdem die Beschwerde zurückgezogen wurde, steht auch hier einer Genchmigung nichts im Wege.

Es wird

### beschlossen:

- 1. Die Unzonung Dorfstrasse-Schulhausstrasse und der Gestaltungsplan Ueberbauung Kaminfegermeister-Verband über das Areal GB Lommiswil Nrn. 3 und 4 der Einwohnergemeinde Lommiswil werden genehmigt.
- 2. Die Beschwerde von Frau A. von Burg-Meier, Lommiswil, wird infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Frau von Burg hat eine Abschreibungsgebühr von Fr. 70.-- zu bezahlen. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verrechnet. Der Rest ist zurückzuerstatten.

- 3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Juli 1982 noch je zwei Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den vorliegenden widersprechen.

Frau A. von Burg-Meier	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
Kostenvorschuss	Fr. 200.	riani. Pagamanan menangan panangan penangan penangan penangan penangan penangan penangan penangan penangan penangan p
./. Abschreibungsgebühr	Fr. 70.	von Kto.119.650 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen
Rückerstattung	Fr. 130	an Frau von Burg
		en de servición de la companya de l La companya de la co
EG Lommiswil	, <del>.</del>	
Genehmigungsgebühr	Fr. 200	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten	Fr. 18.	Kto. 2020-310.00
	Fr. 218	zahlbar innert 30 Tagen
	where many applies before desired bytters desired grants grants and desired from the contract of the contract	. • • • • • •

(Staatskanzlei Nr. 145 ) ES

Der Staatsschreiber:

m. Mai GUM

Bau-Departement (2) Ba/CA

Departementssekretär

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (Ba)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (3) uh (für Finanzverwaltung als Ausgabenanweisung)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Aumannamt der EG, 4514 Lommiswil, mit Einzahlungsschein EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4514 Lommiswil, mit je 1 gen. Plan (folgen später)

Ingenieurbüro R. Schaad, Alemannenweg 1, 4514 Lommiswil

Frau A. von Burg-Meier, Dorfstrasse 8, 4514 Lonmiswil EINSCHREIBEN

Versicherungskasse des Schweiz. Kaminfegermeister-Verbandes, Renggerstr. 44, 5000 Aarau

#### Amtsblatt Publikation:

Die Umzonung Dorfstrasse-Schulhausstrasse und der Gestaltungsplan Ueberbauung Kaminfegermeister-Verband über das Areal GB Lommiswil Nrn. 3 und 4 der Einwohnergemeinde Lommiswil werden genehmigt.

...

: